

Natalia Kuznetsova

CICEROS KRITIK AN DEM ANTONISCHEN PROVOKATIONSGESETZ*

1. Einführung

Provocatio ad populum ist in der römischen Literatur als Garantie der Freiheit vielfach gepriesen worden.¹ Die Provokationsgesetze werden vielfach erwähnt,² doch lassen die Quellen bezüglich des Provokationsverfahrens nicht Vieles gewinnen. Meistens geht es um Anerkennung des Berufungsrechts in bestimmten Fällen, dabei wird kein Wort darüber verloren, was nach der Berufung geschehen soll. Welcher Magistrat für das Berufungsverfahren zuständig war, auf welche Art und Weise sie vor dem Volk verhandelt wurde, welche Versammlung darüber abstimmte, – diese Fragen bleiben schwer zu beantworten.³ Was die Präzedenzfälle angeht, sind sie auch nicht hilfreich: viele stammen aus der frühen Republik und werden nicht selten als unhistorisch bestritten;⁴ die anderen sind viel zu kurz überliefert und lassen sich meistens nicht sicher rekonstruieren.⁵

Cic. *Phil.* I, 21–23 ist eine Primärquelle für ein Provokationsgesetz (nämlich für das antonische, 43 v.Chr.) und ist schon darum einer genaueren Betrachtung wert. Cicero versucht der Annahme des Gesetzes vorzubeugen und beschreibt die schlimmen Folgen, die es nach sich ziehen würde:

* Frau Alisa Kuznetsova sowie Frau Svetlana Dubova danken wir für ihre Hilfe bei der Übersetzung. Herrn Prof. Dr. Alexander Verlinsky und Herrn Prof. Dr. Michael Pozdnev geht unser Dank für treffende und hilfreiche Kritik. Ferner möchten wir uns bei Herrn Dr. Wjatscheslaw Chrustaljow für nützliche Hinweise herzlich bedanken. Unser besonderer Dank gilt Herrn Prof. em. Dr. Dr. h. c. J. von Ungern-Sternberg für weitgehende Hilfe und sachliche Kritik. Selbstverständlich bleiben alle Fehler in unserer Verantwortung.

¹ E. g. Cic. *De or.* II, 199–200; Liv. III, 45, 8; 55, 4. Cf. Wirszubsky 1968, 24–27. Eine provokationsfreie Gewalt wird im Gegensatz dazu als eine tyrannische oder königliche charakterisiert: Cic. *Rep.* II, 62; III, 44; Liv. II, 30, 5–6 (vgl. II, 18, 8); III, 36, 3–6; Dion. Hal. V, 70.

² U. Anm. 30.

³ Vgl. u. S. 260 ff.

⁴ Grundlegend Bleicken 1959a, 332–345.

⁵ S. u. S. 263–265.

21. Altera promulgata lex est ut et de vi et maiestatis damnati ad populum provocent, si velint. haec utrum tandem lex est an legum omnium dissolutio? quis est enim hodie cuius intersit istam legem †manere†?⁶ nemo reus est legibus illis, nemo quem futurum putemus: armis enim gesta numquam profecto in iudicium vocabuntur. ‘at res popularis’. utinam quidem aliquid velletis esse populare! omnes enim iam cives de rei publicae salute una et mente et voce consentiunt. quae est igitur ista cupiditas legis eius ferendae quae turpitudinem summam habeat, gratiam nullam? quid enim turpius quam qui maiestatem populi Romani minuerit per vim, eum damnatum iudicio ad eam ipsam vim reverti propter quam sit iure damnatus? 22. sed quid plura de lege disputo? quasi vero id agatur ut quisquam provocet: id agitur, id fertur, ne quis omnino umquam istis legibus reus fiat. quis enim aut accusator tam amens reperietur qui reo condemnato obici se multitudini conductae velit, aut iudex qui reum damnare audeat, ut ipse ad operas mercennarias statim protrahatur? non igitur provocatio ista lege datur, sed duae maxime salutares leges quaestionesque tolluntur. quid est aliud hortari adulescentis ut turbulenti, ut seditiosi, ut perniciosi cives velint esse? quam autem ad pestem furor tribunicius impelli non poterit his duabus quaestionibus de vi et maiestate sublati? 23. quid, quod obrogatur legibus Caesaris, quae iubent ei qui de vi itemque ei qui maiestatis damnatus sit aqua et igni interdicti? quibus cum provocatio datur, nonne acta Caesaris rescinduntur?

21. Man hat noch ein zweites Gesetz vorgeschlagen: dass denen, die

⁶ Das Problem ist offensichtlich: *istam legem manere* bedeutet entweder „dieses dein Gesetz bleibt in Kraft“ (cf. Cic. *Prov. cons.* 46; Tietze 1937) oder „dies bleibt ein Gesetz“ (= *istud legem manere*, vgl. Kühner–Stegmann 1971 §12. 1). Es geht aber um einen Gesetzesvorschlag, welcher keineswegs *manere* kann. Mindestens gibt Tietze 1937 keine Belege für solch einen Wortgebrauch. Freilich kann *manere* sich als Kopula dem *esse* nähern, vgl. Tietze 1937, 190, 13–70; aber die meisten Belegstellen werden auf die ersten Jahrhunderten n. Chr. datiert und es ist nicht sicher, ob sich das Verb nicht wörtlich interpretieren lässt. Die früheste Stelle gehört dem Lucretius und erweckt Zweifel (zur Diskussion: Munro–Anrade 1928, 159 und Bailey 1950, 935). – Was die Lesarten und Konjekturen angeht, steht *manere* oftmals ohne *crucis* – und ohne irgendwelche Erläuterungen (Clark 1918; Boulanger–Wuilleumier 1972; Ker 1995; Denniston 1926). Shackleton Bailey 1986 stellt *crucis* und schlägt im Apparatus *rogari* vor. Diese Konjektur ist von Ramsey 2003 aufgenommen. Andere Konjekturen (zit. nach Fedeli 1982): *venire* (in der Handschrift D, höchstwahrscheinlich eine Konjektur des Schreibers); *valere* Orelli, *sanciri* Halm u. a. Alle genannten Variante sind paläographisch nicht überzeugend. Die meisten Übersetzungen (Clark 1918; Boulanger–Wuilleumier 1972; Ker 1995; Grabar–Passek–Gorenshtein 1962 [М. Е. Грабарь–Пассек (изд.), В. О. Горенштейн (пер., комм.), Цицерон. Речь в двух томах. Том II. Годы 63–42 до н. э.]; die zitierte Nickel–Fuhrmann 2013) geben *manere* buchstäblich wieder; nur bei Shackleton Bailey 1986 (*loc. cit.*) steht: „interest in the enactment of such a law“.

wegen Gewaltanwendung oder Hochverrats verurteilt seien, die Berufung an die Volksversammlung offenstehen solle. Was ist das nun: ein Gesetz oder die Aufhebung aller Gesetze? Denn wem kann heutzutage daran liegen, dass dieses Gesetz existiert? Niemand steht aufgrund der genannten Gesetze vor Gericht, niemand muss, meine ich, künftig damit rechnen: was die Waffen durchsetzen, gelangt nie und nimmer vor ein Gericht. „Die Maßnahme ist doch volksfreundlich“. Ich wollte, ihr wärt *einmal* zu einer volksfreundlichen Tat bereit! Denn jetzt sind alle Bürger über das Wohl unseres Staates zu einer einstimmigen Meinung gekommen. Wozu also der Eifer, ein Gesetz einzubringen, mit dem man nur äußerste Schande und keinerlei Beifall ernten kann? Denn was ist schändlicher, als dass jemand, der sich durch Gewaltanwendung an der Hoheit des römischen Volkes vergangen hat, nach seiner gerichtlichen Verurteilung abermals die Gewalt anwendet, derentwegen er rechtmäßig verurteilt worden ist? **22.** Doch wozu noch lange von diesem Gesetz reden? Als ob es darum ginge, dass jemand Berufung einlegen kann. Darum geht es, das will man erreichen, dass niemand mehr aufgrund der genannten Gesetze vor Gericht gestellt wird. Denn wo ließe sich noch ein Ankläger auftreiben, hirnverbrannt genug, um sich im Falle des Schuldspruchs dem gedungenen Pöbel auszuliefern, wo ein Richter, der einen Angeklagten zu verurteilen wagte, um daraufhin selbst vor die bezahlten Knüppelbanden gezerrt zu werden? Nicht ein Recht auf Berufung will dieser Vorschlag einräumen, sondern zwei äußerst wirksame Gesetze und Gerichtshöfe will er beseitigen. Bedeutet das nicht, dass man die jungen Leute ermuntert, als streitsüchtige, als aufrührerische, als unheilstiftende Elemente der Bürgerschaft aufzutreten? Und zu welchen Ausschreitungen wird sich der Wahnwitz der Tribunen nicht hinreißen lassen, wenn diese beiden Gerichtshöfe, die gegen Gewaltanwendung und Hochverrat, beseitigt sind? **23.** Widerstreitet das nicht den Gesetzen Caesars, die jedem, der wegen Gewaltanwendung, und jedem, der wegen Hochverrats verurteilt ist, die Strafe der Verbannung auferlegen? Wenn man denen das Recht auf Berufung gibt, hebt man dann etwa nicht die Anordnungen Caesars auf?⁷

Der angeführte Text ist leider die einzige Quelle zum Antonischen Gesetz. Es ist nichts mehr darüber bekannt. Falls das Gesetz verabschieden worden ist, muss es mit den anderen *acta Antonii* vom Senat außer Kraft gesetzt worden sein (Cic. *Phil.* XII, 11–12 lässt keinen Zweifel daran zu, dass alles, was Antonius gemacht hatte, – sei es seine Gesetze oder einfach

⁷ Übers. von M. Fuhrmann (Nickel–Fuhrmann 2013, 31–33) mit unseren unerheblichen Veränderungen.

einige Anordnungen, – für nichtig erklärt wurde).⁸ Ob die Antonischen Gesetze nach der *lex Titia* (43 v. Chr.) wieder in Kraft gesetzt wurden, bleibt fraglich.⁹ Es gibt keinerlei Belege dafür, dass die *lex Antonia de provocatione* irgendwann gültig war.

Doch gehört das Gesetz in die historisch sichere Zeit. Es ist zu überlegen, ob Ciceros Kritik etwas für die Geschichte des Provokationsrechts gewinnen lässt. Wir werden uns mit zweierlei Fragen beschäftigen:

1) Ist es möglich, das Provokationsverfahren *lege Antonia* aufgrund der angeführten Cicerostelle zu rekonstruieren?

2) Hatte die Antonische Reform etwas grundsätzlich Neues zum Inhalt oder geht es um bloße Erweiterung bzw. Anerkennung von damals schon bestehenden Möglichkeiten?

2. Das Verfahren

Cicero gibt den Inhalt des Gesetzesentwurfs nur ganz kurz wieder: *ut et de vi et maiestatis damnati ad populum provocent, si velint*. Offensichtlich folgt eine Volksversammlung auf die Provokation. In welcher Form aber sollte die Versammlung durchgeführt werden? Es sind folgende Möglichkeiten denkbar:

- ein Volksgericht (eine gerichtliche Zenturienversammlung, s.u.);¹⁰

⁸ Cf. Cic. *Phil.* X, 17; Cass. Dio XLVI, 36, 2; Manuwald 2007, 585.

⁹ Ramsey 2005 glaubt, dass mindestens die *lex Antonia de tertia decuria* (Cic. *Phil.* I, 19–20) wieder erlassen sei. Dafür gibt es gute Gründe, aber Ramseys Beweisführung gründet sich u.a. auf einer recht rätselhaften Pliniusstelle (*NH* XXXIII, 30), so können wir seine Schlussfolgerungen nicht ohne Weiteres annehmen. Die Fragen, die der Plinius-Exkurs (*NH* XXXIII, 29–36) stellt, sind zu kompliziert, um hier diskutiert zu werden.

¹⁰ Bleicken 1959b, 2455 f. Wenig einleuchtend ist seine frühere Interpretation des Antonischen Gesetzes (Bleicken 1959a, 367–368): er versucht zu beweisen, dass das Volksgericht nicht als eine zweite Instanz funktionieren sollte: Antonius wollte nur, „eine Entwicklung, die das Volksgericht durch die *Quaestio* ersetzt hatte, wieder rückgängig machen“. Welches Verfahren soll das bedeuten? Martin 1970, 78 und Lintott 1972, 239 Anm. 67 glauben, Bleicken habe einen *Ersatz* des Quästionengerichtes durch das Volksgericht gemeint, und lehnen so eine Vermutung ganz richtig ab. Bei Bleicken 1959b *loc. cit.* gibt es keine Spur dieser Meinung. Stattdessen wird hier das Antonische Gesetz als paradox charakterisiert: die Quästio sei ein rechtlicher Nachfolger des Volksgerichtes; die Provokation gegen eine *quaestio* gleiche einer gegen das Volksgericht selbst. Hier geht es um einen *Ersatz* sicher nicht. Entweder hat Bleicken seine Interpretation verändert, oder er hat auch 1959a, 367–368 etwas ganz Anderes gemeint. Vgl. u. 266 mit Anm. 50.

- eine nicht gerichtliche patrizisch-plebeische Volksversammlung;¹¹
- ein (nicht gerichtliches) *concilium plebis*.¹²

Soweit das Volk über das Schicksal eines Verurteilten entscheiden sollte, ist v. A. das Komitialgericht denkbar. Die Verhandlung *de capite civis* (*Phil. I, 23: legibus Caesaris, quae iubent... aqua et igni interdici?*)¹³ sollte vor den Zenturien verlaufen.¹⁴ Doch erwähnt Cicero kein Volksgericht und keine Zenturien, so lässt sich diese Annahme durch den Text

¹¹ Soweit wir wissen, wurde diese Möglichkeit nie vorgeschlagen. Wer aber mit Bleicken für die Provokation gegen den Oberpontifex eine Tribusversammlung des ganzen Volkes annimmt, müsste diese Variante beurteilen. S. u. 261 ff. Es ist zu bemerken, dass die Existenz von zwei verschiedenen Tribusversammlungen, nämlich der plebejischen (*concilium plebis*) und einer des ganzen Volkes (*comitia tributa*) manchmal bezweifelt wird. Erstens, gibt es Versuche zu zeigen, dass die Patrizier nach dem Ende der Ständekämpfe an den plebejischen Versammlungen teilgenommen haben. Dass diese Ansicht nicht begründet genug ist, hat Taylor 2003, 60–64 u. E. ganz überzeugend gezeigt. Zweitens glaubt Sandberg 2001, 105–110, dass es keine patrizisch-plebejische Tribusversammlung gab: jede Tribusversammlung war seiner Ansicht nach eine plebejische. Doch führt Sandberg selbst mindestens einen sicheren Präzedenzfall an, nämlich ein konsularisches Gesetz von 58 v. Chr., über welches die Tribus abgestimmt hatten (*ebd.* 109 Anm. 22). Diesen Fall hält Sandberg für eine Ausnahme aus der Regel und erklärt diese Ausnahme dadurch, dass in dieser Zeit viele republikanischen Normen nicht beachtet wurden. Diese Erklärung scheint uns nicht genügend zu sein. Bezüglich der Volksgerichte vgl. u. Anm. 14. So gehen wir davon aus, dass es Tribusversammlungen beider Arten gab. – Wir sind Herrn Dr. Wjatscheslaw Chrustaljow herzlich dankbar, der uns auf das Problem aufmerksam machte.

¹² Martin 1970, 77–86; Lintott 1972, 239 f.

¹³ Das ist der einzige Beleg für die cäsarischen *leges de vi et de maiestate*. Die in den juristischen Quellen vielfach erwähnten *leges Iuliae* sollen zur augusteischen Gesetzgebung zählen. Dass Cicero *Phil. I, 23* zwei verschiedene *leges Iuliae de vi et maiestatis* meint, wurde bezweifelt (z. B. Kunkel 1963, 748 f., vgl. 772), aber die Stelle lässt sich u. E. nicht anders verstehen. Dass die beiden Gesetze so sparsam belegt sind, ist nicht verwunderlich: es gibt auch andere cäsarische Gesetze, über welche so gut wie nichts bekannt ist, vgl., z. B., Suet. *Iul.* 42, 3. Die von Cicero und Sueton erwähnten Vorschriften könnten wahrscheinlich aus einer allumfassenden *lex Iulia iudiciaria* stammen. Aber kein „universelles“ Gesetz ist in der Zeit nach den XII Tafeln bekannt; und *duae maxime salutare leges quaestionesque* (*Phil. I, 22*) spricht dagegen.

¹⁴ Cic. *Rep.* II, 61; *Leg.* III, 11: *De capite civis nisi per maximum comitiatum... ne ferunto. Ibid.* III, 44 f. wird diese Norm den XII Tafeln zugeschrieben und *per maximum comitiatum* als „durch eine Zenturierversammlung“ interpretiert. Beides wurde stark bezweifelt (s. Dyck 2007, 544 f. und ausführlich Crawford 1996, 696–700). Unabhängig davon, ob Cicero Recht hat, gibt es keine Belege, dass ein Todesurteil in der Zeit nach den XII Tafeln von einer Tribusversammlung gefällt werden durfte. So nehmen wir an, dass die Geldstrafe normalerweise vor einer Tribusversammlung

nicht beweisen. Cicero konzentriert sich auf Gewaltszenen, die sich nach einer Berufung abspielen würden (*Phil.* I, 22: *quis enim eqs.*), und sagt kein Wort über das Verfahren. J. Martin folgert aus der angeführten Stelle, dass es um ein *concilium plebis* geht: *multitudo conducta, operae mercennariae* werde nie im Bezug auf eine Zenturienversammlung gesagt.¹⁵ Darum könne Cicero nur von einer Plebsversammlung sprechen.¹⁶ Dies ist auch von A. Lintott¹⁷ angenommen. Aber, wie sie beide richtig bemerkt haben (ohne daraus Folgerungen zu ziehen), spricht hier Cicero über eine *contio*.¹⁸ Wie die Worte *reo condemnato* und *statim* zeigen, geht es um Ereignisse, die *kurz nach* der Berufung geschehen würden. Cicero verliert kein Wort über die Stimmabgabe. In welcher Form sie auch durchgeführt werden sollte, die Ankläger und die Geschworenen haben seiner Meinung nach keine Chance, bis zu diesem Moment am Leben zu bleiben: der verurteilte Gewalttäter werde die Berufung an das Volk als Vorwand benutzen, um seine Knüppelbanden einzuschalten. Unter solchen Umständen spielt das Abstimmungsverfahren keine große Rolle. Ob Antonius in seinem Gesetzesentwurf ein Volksgericht oder Durchführung eines Plebiszits vorgeschrieben hatte, hat Cicero außer Acht gelassen.

Lintott scheint auch den in *Phil.* I, 22 erwähnten *furor tribunicus* auf das Berufungsverfahren zu beziehen: „Cicero believes that the bill

bzw. dem *concilium plebis* und die Todesstrafe – vor einer Zenturienversammlung verhandelt wurde. Zum Verlauf der Komitialgerichte s. Taylor 2003, 100–103; Thommen 1989, 147–151. Es wurde manchmal bezweifelt, dass das *concilium plebis* überhaupt ein Urteil fällen durfte, sowie, dass alle Kapitalverhandlungen vor Zenturien abgehalten wurden; s. Thommen *loc. cit.* zur Diskussion beider Fragen. Die von Lintott angeführten Beispiele für eine Tribusabstimmung *de capite civis* erwecken Zweifel, und manche betreffen das Komitialgericht überhaupt nicht (vgl. z. B. Lintott 1972, 243 über Liv. XXVI, 33).

¹⁵ Martin 1970, 78. Leider haben wir keinen Zugang zu der Martin 1970, 78 Anm. 1 zitierten Monographie. Martins Bemerkung, dass *operae* oft im Zusammenhang mit *contiones* und plebejischen Versammlungen gebräuchlich ist, stimmt mindestens für die Sprache Ciceros, vgl. Flury 1976, 665, 52–65. Doch haben die *operae Clodianae* einmal an einer Abstimmung über das konsularische Gesetz teilgenommen: Cic. *Att.* I, 14, 5, vgl. dazu Taylor 2003, 77; 146 Anm. 43. Es mag hier um eine Tribusversammlung gehen, doch sicher um keine plebejische. Folglich ist der Zusammenhang zwischen *operae* und *concilia plebis* nicht so eindeutig, wie Martin glaubt.

¹⁶ Martin 1970, 77 f.

¹⁷ Lintott 1972, 239 f.

¹⁸ Martin 1970, 78 erwähnt zwar, dass Cicero eine *contio* beschreiben könnte, aber zieht diese Variante nicht in Betracht. Lintott 1972, 240 sieht, dass Cicero darüber spricht, was vor der Abstimmung geschehen würde. Doch zieht er daraus keine Folgerungen und stimmt Martin zu.

will favour seditious tribunes... *who will use their old gangs to secure eventual acquittal*“ (Hervorgehoben von uns. – N. K.).¹⁹ Es ist nicht ganz klar, was Lintott hier eigentlich meint. Meint er einen Tribun, der die Appellation aufgenommen haben würde, dann ist seine Annahme offenbar irrig: Cicero beschreibt hier die kritische Lage, in welche Rom *his duabus quaestionibus... sublati* geraten würde. So hat auch der *furor tribunicius* mit der Berufungsversammlung nichts zu tun. Meint Lintott bloß, dass ein ehemaliger Tribun (nach seiner Verurteilung) die Möglichkeit bekommt, seine Banden zu rufen, dann hat er Recht, aber die Erwähnung von *furor tribunicius* beweist in diesem Fall überhaupt nichts.

Wir kommen zum Ergebnis, dass sich aus Cic. *Phil.* I, 21–23 keine Angaben zum Provokationsverfahren *lege Antonia* gewinnen lassen. Ist es möglich, das Verfahren anhand anderer Quellen zu rekonstruieren?

Höchstwahrscheinlich hat Antonius das Verfahren vorgeschrieben, welches im Falle einer Berufung üblich war. Was aber üblich war, ist eine seit Langem diskutierte Frage. Für Mommsen²⁰ war *provocatio ad populum* seit Anfang der Republik ein unentbehrlicher Teil jedes Volksgerichts: der Angeklagte würde nach der *iudicatio / multae inrogatio* (über welche vgl. Cic. *Leg.* III, 6 und *Dom.* 45) provozieren. Die Berufung ist für die meisten Volksgerichte nicht erwähnt, doch sei sie anzunehmen. Die Volksversammlung würde von dem Magistrat geleitet, gegen dessen Urteil die Berufung gerichtet wäre. Aus der Kritik an dieser Ansicht²¹ ist die heute verbreitete Theorie entwickelt worden:²² das Berufungsrecht sei im Laufe der Ständekämpfe entstanden und würde nicht früher als im Jahre 300 gesetzlich anerkannt. Ursprünglich wäre die *provocatio* ein bloßer Hilferuf eines Plebeiers an seine Standesgenossen gegen die magistratische Gewalt. Demgemäß würde sie von den Volkstribunen angenommen und vor der plebejischen Versammlung verhandelt: als Antwort auf die Berufung würde ein Plebiszit beschlossen, dass die Plebeier den Provokanten zu schützen bereit seien (oder nicht seien). Eine Versammlung der Plebejer sei die ursprüngliche Form des Provokationsverfahrens, und sie selbst habe

¹⁹ Lintott 1972, 240 Anm. 70.

²⁰ Seine Beschreibung des Provokationsverfahrens: Mommsen 1887b, 351–360; 1899, 161–171.

²¹ Zur Forschungsgeschichte: Bleicken 1959a, 325–332; Bleicken 1959b, 2456–2463; Kunkel 1962, 9–33; Martin 1970, 72–75; Lintott 1972, 226–228; Mackay 1994, 51–56.

²² Zu ihrer Begründung vgl. Bleicken 1957, 446–468; Bleicken 1959a; Bleicken 1959b; Martin 1970; Lintott 1972. Diese Theorie ist nicht allgemein angenommen; den Ansichten Mommsens schließen sich z.B. Mackay 1994, 51–56 und Brennan 2000, 125–127 an.

nicht einen rechtlichen, sondern einen politischen Charakter gehabt. Am Ende der Ständekämpfe sei das erste Provokationsgesetz erlassen worden, nämlich die *lex Valeria* 300 v. Chr. Welches Verfahren sie vorgeschrieben hat, hat Bleicken außer Acht gelassen, da das Berufungsrecht am Ende der Ständekämpfe seinen Ansichten nach nicht mehr nötig gewesen sei. Nach 300 v. Chr. würde die Provokation nur gegen die pontifikale Geldstrafe eingelegt.²³ Diese Fälle²⁴ – die einzigen, die Bleicken als historisch sichere betrachtet,²⁵ – sind ein Problem für sich; sie haben einen ziemlich außerordentlichen Charakter (s. u., S. 264–265). Bleicken folgert daraus, dass die Provokation, auch nachdem sie gesetzlich anerkannt worden war, ein politisches Schutzmittel blieb, und ihre Einlegung mehr von der politischen Lage als von den Gesetzesvorschriften abhängig war.²⁶ Hinsichtlich des Verfahrens bedeutete das, dass auch dieses nicht von einem Gesetz, sondern von den Umständen für jeden konkreten Fall bestimmt wurde. Diese Folgerung hat Bleicken nicht ausdrücklich formuliert, doch nimmt er in verschiedenen Fällen verschiedene Variante an: ursprünglich sei im Falle einer Berufung das Plebiszit durchgeführt worden;²⁷ die Provokation gegen den Oberpontifex wurde vor einer patrizisch-plebejischen Tribusversammlung verhandelt;²⁸ und für die *lex Antonia* scheint Bleicken ein Volksgericht einzunehmen.²⁹

Die Geschichte des Berufungsrecht ist hier nicht zu rekonstruieren. Die Kritik an den Ansichten Mommsens scheint grundsätzlich richtig zu sein, deshalb nehmen wir die von Bleicken entwickelte Theorie an, auch wenn manche ihrer Punkte noch einer Verbesserung bedürfen. Es gab mindestens vier historisch gesicherte Provokationsgesetze,³⁰ und es ist – *pace* Bleicken – unglaublich, dass keines von ihnen ein Provokationsverfahren vorgesehen hat. Kaum anzunehmen ist auch, dass das vorgesehene Verfahren im Falle einer Berufung nicht beachtet wurde.

²³ Bleicken glaubt, dass Rabirius im J. 63 (u., S. 262–263) keine Berufung eingelegt hat.

²⁴ Liste u. Anm. 38.

²⁵ Bleicken 1959a, 341–345.

²⁶ Bleicken 1959a, 345; 359.

²⁷ Bleicken 1959a, 345–359.

²⁸ Bleicken 1957, 463; 1959a, 342. Er scheint dies dadurch zu erklären, dass es in diesen Fällen um Religion ging – der Bereich, mit welchem die Volkstribune nichts zu tun hatten.

²⁹ O. Anm. 10.

³⁰ Cic. *Rep.* II, 53–55 spricht von 2 *leges Valeriae* und 3 *leges Porciae*. Die von ihm erwähnten Valerischen Gesetze sind als Doubletten der dritten (die einzige Erwähnung: Liv. X, 9, 3–6) verdächtig. Die Übersichten der Provokationsgesetzgebung: Bleicken 1959b, 2445–2456; Rotondi 1912, 74.

Auch wenn die Einlegung einer Berufung von der politischen Lage völlig abhängig blieb, dürfte das Verfahren nach dem Muster verlaufen sein, das in den Gesetzen vorgeschrieben war. Welches, ist nicht belegt.³¹ Die Folgerungen sind aus den Präzedenzfällen zu ziehen.

Da es im Antonischen Gesetz um Todesstrafe ging, sind für uns die Fälle einer Berufung *de capite civis* von entscheidender Bedeutung. Es gibt u. W. nur drei Fälle,³² unter welchen nur einer historisch gesichert ist – der Rabiriusprozess 63 v. Chr. Rabirius wurde von den Perduellionsduumvirn zum Tode verurteilt. Die Berufung des Rabirius ist gut belegt.³³ Sie blieb von Bleicken und Martin unbeachtet, da Bleicken die entsprechenden Unterlagen für gefälscht hielt.³⁴ Berufung des Rabirius wurde vor den Zenturien verhandelt. Höchstwahrscheinlich war die Versammlung eine gerichtliche.³⁵ D.h., die Berufung *de capite civis* wurde vor einem Volksgericht verhandelt. Wie wir gesehen haben, widerspricht Ciceros Kritik an dem Antonischen Gesetz keineswegs der Annahme, Antonius habe ein Volksgericht vorgeschrieben.

³¹ Neben der Provokation wird mehrmals das Volksgericht erwähnt (z. B. Liv. II, 27, 12; vgl. Ogilvie 1965, 304; Liv. III, 56, 5; VIII, 33, 8; Dion. Hal. V, 19, 4), doch ist es möglich, dass in der Wahrheit nicht eine gerichtliche Versammlung, sondern bloß eine Volksentscheidung gemeint wird.

³² (1) 324 v. Chr. (Broughton 1951, 147 f.). Liv. VIII, 33, 7–8 im Laufe des Konflikts zwischen dem Diktator L. Papirius Cursor und seinem Reiterobersten (Liv. VIII, 32–35; vgl. Cass. Dio VIII, frg. 36, 1–7; Val. Max. II, 7, 8; Frontin. *Strat.* IV, 1, 39; (Ps.-)Aurel. Vict. *De viris ill.* 31–32; Eutrop. 2, 8); die nur von Livius ausdrücklich erwähnte Berufung hatte keine Abstimmung zur Folge, da der Diktator freiwillig nachgab. (2) Die Horatiuslegende (Liv. I, 26; Dion. Hal. III, 22, 3–6; Val. Max. VI, 3, 6; VIII, 1 abs. 1; Fest p. 380 L. s. v. *sororium tigillum*; Schol. Bob. 113 Stangl). Die Art der Volksversammlung spielt keine Rolle und ist nicht belegt. (3) Der Rabiriusprozess aus dem Jahre 63 v. Chr., der weiter unten erörtert wird.

³³ Suet. *Iul.* 12; Cassius Dio XXXVII, 27, 3–28, 4. Auch die Zeugnisse über Horatiusprozess (o. Anm. 32) setzen voraus, dass im Prozess vor den Perduellionsduumvirn die Provokation möglich war. Der Rabiriusprozess wurde viel diskutiert. Unsere Stellungnahme zu seiner Rekonstruktion wurde Kuznetsova 2017 begründet.

³⁴ Bleicken 1959a, 333–341. Der Grund liegt darin, dass das Duumviralverfahren dem von Mommsen rekonstruierten Muster des Provokationsprozesses viel zu ähnlich ist. Vgl. aber u. Anm. 61.

Lintott 1972, 261 f. nimmt dagegen die Provokation des Rabirius an; doch hat diese Berufung seiner Ansicht nach nicht eine Volksversammlung, sondern die Aufhebung des Urteils zur Folge gehabt. Darum dient der Rabiriusprozess auch nicht für Lintott als Musterbeispiel des Berufungsverfahrens.

³⁵ Die von Cassius Dio (XXXVII, 27, 3 – 28, 4) beschriebene Volksabstimmung kann nur eine Zenturierversammlung sein; nach ihrer Vereitelung wurde der ganze Prozess nichtig (*ibid.*), was mit den von Cic. *Dom.* 45 belegten Normen des Volksgerichts völlig übereinstimmt. S. Kuznetsova 2017, 294–296.

Beide Martin und Lintott glauben, dass eine Berufung normalerweise vor einer plebejischen Versammlung verhandelt worden sei. Lintott ist geneigt, jede Erwähnung der Volksentscheidung über eine beliebige Strafe und sowie jede Appellation an die Volkstribunen mit der Provokation zu verbinden, – wie wir glauben, nicht überzeugend, da die Provokation meistens nicht belegt ist.³⁶ Martin zieht diese Folgerung aus Cic. *Phil.* I, 21 ff. – wie wir gezeigt zu haben hoffen, unbegründet, – und aus den Fällen der Berufung gegen die vom Oberpontifex verhängte Geldstrafe.³⁷ Sie sind bedenkenswert.

Es geht um insgesamt sechs Fälle der Strafe, unter welchen die Berufung vier Mal eingelegt wurde.³⁸ Wie es schon mehrmals bemerkt wurde, ist das Verfahren dem vor dem Volksgericht nicht ähnlich.³⁹ Die Fälle sind ungleichmäßig belegt und manche bedürfen einer Rekonstruktion. Doch verlaufen sie alle ähnlich genug, um dasselbe Muster für die ganze Reihe anzunehmen: ein Priester, der meistens zugleich ein Magistrat ist, will etwas machen, was seine magistratischen Pflichten fordern.⁴⁰ Dabei aber wurden irgendwelche religiöse Vorschriften verletzt, welche er als Priester beachten sollte. Deswegen verhängt der Oberpontifex eine Geldstrafe. Der Bestrafte provoziert, wonach das Volk entscheidet, ob die Strafe zu bezahlen ist. Für einen der Fälle sind Tribus erwähnt (Liv. XL, 42, 10),

³⁶ Lintott 1972, 238–246.

³⁷ Martin 1970, 77–83.

³⁸ Eingehende Analyse: Bleicken 1957, 450–455. Die Provokation ist dreimal belegt: Liv. XXXVII, 51, 1–6; XL, 42, 8–11 (beides Anfang 2. Jhs v.Chr.) und die stark korrupte Festusstelle pp. 462, 464 L, der Vorgang lässt sich nicht sicher datieren, s. Bleicken 1957, 454 f. In Cic. *Phil.* XI, 18 wird eine Volksentscheidung erwähnt; da der Fall den oben genannten sehr ähnlich ist, soll auch diese Volksentscheidung auf die Provokation gefolgt sein. D.h., es geht um 4 Fälle einer Berufung gegen den Oberpontifex insgesamt. Es bleiben noch zwei Fälle. Im frühesten Fall (Liv. *Per.* XIX; Val. Max. I, 1, 2) wurde die Strafe verhängt, gegen welche keine Berufung eingelegt wurde. Im zweiten Fall (Liv. *Per.* XLVII) ist nichts sicher zu sagen.

³⁹ Bleicken 1957, 461–467; weitere Lit. bei Martin 1970, 80 Anm. 2–3 und Briscoe 1981, 370. Unkonsequenterweise bemerkt Bleicken (1959a, 359), das Volksprozess sei in diesen Fällen ähnlich dem Anklageverfahren der anderen Volksgerichte gewesen. Was er dabei meint, bleibt uns unklar.

⁴⁰ Unter Ausnahme von zwei Fällen: Festus pp. 462, 464 L. (Konflikt zwischen einem Priester und dem Oberpontifex, dessen Befehl seiner religiösen Pflicht widersprach; das Volk hat den Priester von der Strafe befreit) und Liv. *Per.* XLVII: *Cn. Tremellio pr. multa dicta est, quod cum M. Aemilio Lepido, pontifice maximo, iniuriose contenderat, sacrorumque quam magistratum ius potentius fuit.* – „Über den Prätor Gnaeus Tremellius wurde eine Strafe verhängt, weil er mit dem Oberpontifex M. Aemilius Lepidus in einen unwürdigen Streit geraten war; und das religiöse Recht setzte sich gegenüber dem magistratischen durch“ (übers. N. K.). Cn. Tremellius war kein Priester, s. Broughton 1951, 446; Broughton 1952, 627.

was freilich keine Folgerungen hinsichtlich des Verfahrens ziehen lässt.⁴¹ Wichtiger ist die Weise, auf welche Livius (*ibid.*; vgl. XXXVII, 51, 6) und Cicero (*Phil.* XI, 18) den Volksentscheid wiedergeben: beantwortet wurde nicht nur die Frage nach der Geldstrafe, sondern auch die Frage, ob der Priester dem Oberpontifex unter den gegebenen Umständen gehorchen sollte. Dies klingt nicht nach einem Urteil, sondern nach einem Gesetz bzw. einem Plebiszit. Es ist nicht belegt, ob die gegebenen Fälle vor dem *populus* oder vor der *plebs* verhandelt wurden.⁴² Martin glaubt, es sei die *plebs* gewesen, da die Provokation ursprünglich ein plebejisches Institut war und da ein *concilium plebis* für die Provokation seiner Meinung nach durch Cic. *Phil.* I, 22 belegt ist. J. Martin bemerkt, dass kein einziges Wort in den Quellen auf einen außerordentlichen Charakter dieser Vorgänge hinweist, und vermutet, dass alle anderen Provokationsfälle nach demselben Muster verlaufen seien.⁴³

Die plebejische Versammlung wird von Cic. *Phil.* I, 22 nicht bezeugt. Vor welcher Volksversammlung die Berufung gegen den Oberpontifex verhandelt wurde, ist auch nicht belegt. Martin hat seinerseits Recht, wenn er von diesen Fällen in seiner Rekonstruktion des Berufungsverfahrens ausgeht, da er Bleicken zustimmt, dass keine anderen Fälle historisch sicher seien. Und da der Volksbeschluss sich von einem Gerichtsurteil unterschied, bleibt Martin nur die Wahl zwischen der patrizisch-plebejischen Tribusversammlung (so Bleicken, o. S. 261) und dem *concilium plebis*, welches zur Geschichte des Berufungsrechts gut passt. Die plebejische Versammlung sei demgemäß wenn auch nicht die einzig mögliche, so doch eine wahrscheinliche Variante.

Doch sind die Berufungen gegen den Oberpontifex nur ganz vorsichtig zu benutzen. Sie sind dadurch verwickelt, dass die Strafe gerade in Hinblick darauf verhängt war, was der Bestrafte als Magistrat oder Priester tun *sollte*. So konnte die Frage nach der Multstrafe nicht ohne Entscheidung des damit verbundenen Konflikts der Rechte beantwortet werden. Die angegebenen Zeugnisse machen den Eindruck, als ob im Rahmen eines Berufungsverfahrens auch solche Probleme wie Provinzenverteilung (Liv. XXXVII, 51, 1–6), Kriegführung (Cic. *Phil.* XI, 18) oder Niederlegung eines Amtes (Liv. XL, 42, 8–11) entschieden wurden. Keine andere Quelle lässt daran denken, dass dies im Falle einer Provokation üblich war. Weder Livius noch Cicero erwähnen, wie man

⁴¹ Briscoe 1981, 370.

⁴² Freilich sagt Liv. XXXVII, 51, 5 *iussu populi* und XL, 42, 9 *certatum ad populum*; auch spricht Cic. *Phil.* XI, 18 vom *populus*. Doch wird *populus* öfters statt *plebs* genannt, vgl. die Kuznetsova 2017, 286 Anm. 35 angeführte Literatur.

⁴³ Martin 1970, 79–83.

nach der Provokation zu der von ihnen berichteten Kompromisslösung kam. Solange diese Frage unbeantwortet bleibt, können die Fälle nicht als Musterbeispiel für das Berufungsverfahren benutzt werden, da zwischen der Berufung und der Volksversammlung etwas passieren konnte, was den Gang des Verfahrens beeinflusste. Schließlich bieten die Fälle keine gute Analogie zum Antonischen Gesetz, in welchem es nicht um eine Geld- sondern um eine Todesstrafe geht, und das Volk nur die Frage nach der Begnadigung und keine andere beantworten konnte. Wir sind in einer besseren Lage, als Martin, da wir von dem Prozess des Rabirius ausgehen können. Dieser Präzedenzfall bietet eine viel bessere Analogie zum Antonischen Gesetz. In diesem Prozess wurde das Volksgericht durchgeführt. Da es keinen anderen Fall der Provokation gegen eine Todesstrafe gibt, ist das Volksgericht für alle derartigen Vorgänge anzunehmen.⁴⁴

Es bleibt die Frage, ob die Provokation gegen ein Gerichtsurteil vor dem Antonischen Antrag möglich war oder ob Antonius etwas grundsätzlich Neues vorgeschlagen hat.

3. Die Berufung gegen ein Gerichtsurteil

Th. Mommsen⁴⁵ hielt die Provokation im Falle eines Quästionenurteils für unmöglich, da die Berufung bzw. die Suspension des Berufungsrechts niemals erwähnt ist.⁴⁶ Bleicken charakterisiert das Antonische Gesetz als paradox: es „sollte eine Entwicklung, die das Volksgericht durch die Quaestion ersetzt hatte, wieder rückgängig machen“;⁴⁷ „die *provocatio* gegen sie (die *quaestiones* – N. K.) kommt daher einer gegen das

⁴⁴ Noch zwei Argumente dafür, dass Antonius ein *concilium plebis* vorgeschrieben hat, sind von uns nicht erwogen. Martin (1970, 76) nimmt Bleickens Theorie (o. S. 260–261) an, *provocatio* sei ursprünglich ein Hilferuf eines Plebeiers zu seinen Ständegenossen; dementsprechend nimmt Martin (1970, 86) an, die Berufung habe ihrer Natur gemäß zu einem *concilium plebis* geführt. Doch, wie oben gesagt wurde, mussten die Provokationsgesetze ein Verfahren vorgeschrieben haben, welches nicht unbedingt die Durchführung eines Plebiszits voraussetzte. Das zweite Argument gehört zu Lintott (1972, 239 f.): kein Volksgericht sei nach einer *quaestio* nötig. Dies ist nicht genug, um Durchführung eines Plebiszits statt des Volksgerichts anzunehmen.

⁴⁵ V. A. Mommsen 1887a, 110–112, vgl. Mommsen 1887b, 353; Mommsen 1899, 172 f.

⁴⁶ Nicht ganz konsequent nimmt er 1899, 153 Anm. 1 an, dass die Bacchanalienprozesse teilweise vor einem Volksgericht geführt worden sein könnten. Vgl. die eingehende Analyse der Mommsen'schen Stellungnahme: Kunkel 1962, 25–27.

⁴⁷ Bleicken 1959a, 367 f.

Volksgesicht selbst gleich“.⁴⁸ Seinen Ansichten nach war die Berufung gegen ein Quästionenurteil eine bahnbrechende Neuerung, da Bleicken die Provokation nur gegen Zwangsmittel (*coercitio*), nicht im Falle eines gerichtlichen Urteils, für möglich hält.⁴⁹ Dies wurde aber von ihm im Bezug auf die *lex Antonia* nicht formuliert.⁵⁰

So war die Berufung gegen ein Quästionenurteil vor 43 v. Chr. prinzipiell unmöglich, unabhängig davon, ob wir uns der Meinung Mommsens oder der Bleickens anschließen. Doch wurde Cic. *Phil.* I, 21–23 zu einem Argument gegen diese Annahme.

Bleicken glaubt, ein bloßer Hilferuf eines Plebeiers an seine Standesgenossen sei die Urform der *provocatio*. Sie sei nur für die Ständekämpfe belegt, und nach der gesetzlichen Anerkennung des Berufungsrechts *am Ende der Ständekämpfe* wurde die Provokation unnötig. Merkwürdigerweise wurde die Provokation jedoch noch im 2. Jh. v. Chr. in Fällen ausgeübt, welche von den Provokationsgesetzen kaum vorgesehen waren, nämlich in den Fällen einer pontifikalischen Strafe.⁵¹ Daraus folgert Bleicken, die Provokation habe auch in dieser Epoche nicht als ein Rechtsmittel, sondern als „der verzweifelte Versuch, eine Coercitionsstrafe von sich abzuwehren“⁵² funktioniert. Hinsichtlich der Philippikastelle zieht Bleicken daraus freilich keine Folgerungen. Für Lintott aber dient der Gedanke zur Begründung der Annahme, die Provokation habe neben der gesetzlich anerkannten Form (die Berufung an das Volk wurde von den Volkstribunen angenommen) auch in ihrer ursprünglicher Form des bloßen Hilferufs an alle anwesenden Bürger bis zum Ende der Republik immer noch existiert bzw. als möglich gegolten. Normalerweise werde auch eine solche Berufung von den Volkstribunen angenommen.⁵³ Die „gesetzliche“ Provokation sei von den Gesetzen, welche die

⁴⁸ Bleicken 1959b, 2456.

⁴⁹ Dies erhellt schon aus seiner Interpretation der die Provokation erwähnenden Belegstellen (Bleicken 1959a, 332–345) und ist in den Schlussfolgerungen (1959a, 348–351) ausdrücklich formuliert. Für Mommsen dagegen war die *provocatio* ein unentbehrlicher Teil des Volksgesichts. Die der Berufung unterliegenden Strafen wurden nur nach drei *contiones* verhängt, welche die Vorstufe eines Volksgesichts bilden (s. o. Anm. 20).

⁵⁰ Bleickens Versuch (1959a, 367 f.) zu zeigen, das Antonische Gesetz habe keine zweite Instanz in das Quästionengericht eingeführt, mag mit der prinzipiellen Unmöglichkeit der Berufung gegen ein Gerichtsurteil zusammenhängen, da die Provokation gegen jederlei Gericht eine zweite Instanz schaffen würde. Vgl. o. Anm. 10.

⁵¹ Bleicken 1959a, 342–345.

⁵² Bleicken 1959a, 359.

⁵³ V. A. Lintott 1972, 228; 238–246.

quaestiones perpetuae eingeführt hatten, verboten worden, wie auch jede andere Form der Interzession und Appellation.⁵⁴ Die „ursprüngliche“ Provokation habe sich keineswegs verbieten gelassen. Darum sollte sie auch im J. 43 grundsätzlich denkbar sein.⁵⁵ Dass die Provokation – wenigstens die „ursprüngliche“ – gegen beliebige Strafe möglich gewesen sei, erhelle daraus, dass Cicero in seiner Kritik an Antonius mit keinem Wort erwähnt, dass die *provocatio* im Falle eines gesetzlichen Urteils unmöglich war.⁵⁶ Das heiße, sie bleibe grundsätzlich möglich, obwohl ihre Annahme während eines Quästionenprozesses allen Magistraten offenbar verboten gewesen sei. Folglich habe Antonius die zu dieser Zeit bestehende Möglichkeit durch sein Gesetz anerkennen wollen: „Cicero... does not argue that it was inappropriate and unprecedented to use *provocatio* against a judicial sentence. Certainly, *provocatio* had not occurred against a decision by a *quaestio perpetua*, but this was not because it was illegitimate to appeal against sentence: appeal seems to have been rendered impractical by the *leges* and *plebiscita* which set up the courts in the first place“.⁵⁷

⁵⁴ E. g. *lex Tab. Bant.* 7–20 verbietet allen Magistraten, auf irgendwelche Weise den Vollzug des Gesetzes zu hemmen oder zu verhindern. Wie Lintott (1972, 256) ganz folgerichtig bemerkt, sind dergleichen Klauseln für die meisten späteren *leges iudicariae* anzunehmen und sind auch für die früheren Gesetze wenigstens wahrscheinlich. Für die frühen *quaestiones extraordinariae* hält Lintott beides, *appellatio et provocatio*, für nicht verboten, – wenigstens, für die *ex senatus consulto*. Dies scheint nicht begründet genug zu sein. Lintott (1972, 254 f.) führt zwei Fälle an, nämlich eine Provokation des Pleminius (Liv. XXIX, 19–22; vgl. Lintotts Interpretation des Prozesses: 1972, 241–243) und *appellatio* des P. Scipio Nasicus zugunsten des L. Scipio Asiaticus (Liv. XXXVIII, 54, 2–60). Doch ist in der Pleminiusaffäre keine *appellatio* sowie keine *provocatio* belegt, und es gibt keine Ursache, sie anzunehmen. Wie Lintott (1972, 242 f.) glaubt, haben die Volkstribune den Pleminius vor das Volk geführt (Liv. XXIX, 22, 7–8) weil er provoziert habe. Diese Annahme lässt außer Acht, dass die Tribune dabei dem SC hinsichtlich des Pleminius folgten: *Pleminium legatum uinctum Romam deportari placere et ex uinculis causam dicere ac, si uera forent quae Locrenses quererentur, in carcere necari bonaque eius publicari*. – „Der Legat Pleminius müsse gefesselt nach Rom abgeführt werden, und sich in Fesseln verantworten; und wenn die Klagen der Locrenser gegründet wären, müsse man ihn im Kerker hinrichten lassen und sein Vermögen einziehen“ (Liv. XXIX, 19, 5; übers. von Heusinger 1821, 548 mit unseren unerheblichen Veränderungen). Und was die Berufung des Scipio angeht, gesteht Lintott selbst zu, dass seine Appellation formell gegen Verhaftung des Scipio Asiaticus, nicht gegen das Urteil gerichtet war.

⁵⁵ Lintott 1972, 239 f.; 253–257.

⁵⁶ Bemerkt von Martin 1970, 77. Er zieht keine Schlussfolgerungen aus dieser Beobachtung und neigt dazu, dass Provokationen gegen Quästionenurteile nicht üblich waren.

⁵⁷ Lintott 1972, 239.

Dazu ist Folgendes zu bemerken. Lintott scheint zu glauben, dass, wenn die Provokation gegen ein gerichtliches Urteil unerhört wäre, würde Cicero dies gegen Antonius einwenden. Hätte Antonius selbst gegen ein Urteil provoziert, und hätte Cicero darüber geschwiegen, dann würde Lintott Recht haben. Doch geht es um ein *Gesetz*. Die meisten Gesetze führen etwas Neues ein. Wenn es auch keinen Präzedenzfall für die von Antonius geplante Berufungsmöglichkeit gab, so bedeutet das nur, dass das Antonische Gesetz etwas Neues beinhaltet hat. Es wäre sinnlos, das Gesetz deswegen zu tadeln, dass es etwas Neues vorschreibt, da die Veränderungen wünschenswert oder notwendig sein können. Cicero sagt über die Argumente des Antonius so gut wie nichts, doch mag der Letztere gewusst haben, sein Gesetz durch irgendwelche Notwendigkeit zu begründen. Die Kritik daran konnte nur darauf gegründet sein, welche schlimme Folgen das Gesetz haben würde. Dies ist praktisch das, was Cicero gemacht hat. Aus seinem Schweigen hinsichtlich der Beispiellosigkeit des Gesetzes ist nichts zu folgern. Die Quellen erwähnen manchmal, dass die *provocatio* einen *civis indemnatus* schützte.⁵⁸ Und Bleickens Analyse der belegten Präzedenzfälle⁵⁹ legt nahe, dass gerade die *coercitio* von dem Provokationsrecht begrenzt wurde. Selbstverständlich ist aus dem Mangel an Belege nicht zu folgern, dass die Berufung gegen jederlei Gerichtsurteil keineswegs möglich war.⁶⁰ Aber soweit es keine sicheren Fälle derartiger Provokation gibt, gibt es auch keinen Grund, sie anzunehmen.⁶¹

⁵⁸ Liv. III, 56, 13; Dion. Hal. VI, 58, 2; VII, 36, 3 (das Valerische Gesetz aus dem J. 509 v. Chr. lasse keinen Römer ohne Gericht getötet werden). Doch haben die Worte von Dionysius nicht viel Gewicht, da er mehrmals das Valerische Gesetz auf ziemlich rhetorische Weise interpretiert, vgl. VI, 58, 2 (Provokationsrecht für alle Plebeier, die einen Prozess gegen einen Patrizier verloren hatten); VII, 41, 1–3 (das Gesetz lasse einen Plebeier im Falle jeder nicht gerechtfertigten Tat eines Patriziers ein Volksgericht fördern).

⁵⁹ S. o. Anm. 49.

⁶⁰ Laut Plut. *Ti. Gracch.* 16, 1 hat Tiberius Gracchus versprochen, die Berufung an das Volk gegen Gerichtsurteile einzuführen. Welche Gerichte dabei gemeint sind, ist nicht klar. Obwohl der Bericht ziemlich unglaublich ist, lässt er gewinnen, dass die Provokation gegen (irgendwelche) Gerichte zu dieser Zeit nicht üblich war. Zur Kritik der Plutarchstelle vgl. Kuznetsova 2019. Lintott (1972, 239) sieht in diesem Bericht einen Präzedenzfall für das Antonische Gesetz. Enthält der Bericht von Plutarch einen geschichtlichen Kern, dann konnte Antonius sich auf das Vorbild der Gracchen berufen. Die Tatsache bedeutet aber noch nicht, dass die Reform nicht radikal war.

⁶¹ Wir müssen zugestehen, dass es nicht sicher ist, ob das über den Rabirius gefällte Duumviralurteil (o. Anm. 33) als *coercitio* zu betrachten ist. Doch ist es mindestens wahrscheinlich. Vermutlich durften die Duumviren keinen Angeklagten freisprechen (Liv. I, 26, 7). Und Cicero (*Rab. Perd.* 12) charakterisiert das

4. Zusammenfassung

Wir fassen zusammen. Aus der ersten *Philippika* lässt sich hinsichtlich des Provokationsverfahrens sowie des Anwendungsbereichs der Provokation so gut wie nichts gewinnen. U.a., beweist der Text nicht, dass Antonius Durchführung eines Plebiszits als Berufungsverfahren vorgesehen hat. Folglich muss das Verfahren anhand anderer Quellen rekonstruiert werden. U.E. hat der Rabiriusprozess aus dem J. 63 v.Chr. entscheidende Bedeutung. Die Belege für diesen Prozess weisen auf ein Volksgericht hin. Die Frage, in welchen Fällen die Provokation als berechtigt galt, lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Cicero sagt kein Wort darüber, ob die Berufung im Falle des Geschworenenurteils möglich war. Dies bedeutet aber noch nicht, dass sie als normal galt und dass Cicero diese Tatsache gerade deswegen außer Acht gelassen hat, weil er sie dem Antonius nicht vorwerfen konnte. Umgekehrt, liegt es nahe, dass die Berufung nur gegen Zwangsmaßnahmen anerkannt war, da sie nur für derartige Fälle sicher belegt ist. Doch ist Vieles davon abhängig, wie die Fälle einer Berufung gegen die pontifikale Geldstrafe zu rekonstruieren sind: ob die Berufung sich auf irgendwelche Weise durch die Provokationsgesetze begründen ließ, und welches Verfahren durch die Berufung in Gang gesetzt wurde.

Natalia Kuznetsova
*Institut für linguistische Forschungen
 der Russischen Akademie der Wissenschaften
 ku02@yandex.ru*

Duumviralverfahren als einen Versuch, Rabirius *indicta causa* – praktisch ohne Gerichtsuntersuchung – zu töten. Diese Worte können sich auf Unmöglichkeit eines Freispruchs beziehen (so z.B. Mommsen 1899, 155 Anm. 1), doch liegt es nahe, dass vor dem Urteilsspruch keine öffentliche Untersuchung stattgefunden hatte (so z.B. Tyrrell 1978, 87 und Lintott 1972, 261 Anm. 185). Weiter waren die *duumviri* weder auf Grund einer Volksentscheidung bestellt (Cic. *Rab. Perd.* 12 *iniussu vestro*) noch vom Volke selbst für den konkreten Fall des Rabirius gewählt (Cass. Dio XXXVII, 27, 2). Insgesamt lassen diese Umstände nicht an ein Gericht, sondern eher an eine vom Volke nicht sanktionierte Kapitalkoerzition denken. Daraus erhellt sich, dass das Duumviralverfahren dem Mommsen'schen Schema des Volksgerichts nicht entspricht, da Mommsen glaubte, dass jedes der Berufung unterliegende Urteil nur nach der öffentlichen Untersuchung (die Cic. *Dom.* 45 erwähnten *contiones*) gefällt werden durfte (o. Anm. 20); dieser Spruch, *iudicatio*, galt seinen Ansichten nach als vollwertiges Urteil. Dass die oben genannten Stellen dieser Interpretation widersprechen, sah Mommsen; er hat verschiedene Lösungen dieses Problems vorgeschlagen: Mommsen 1887a, 617 Anm 5; 1887b, 354 Anm. 6; 355 Anm. 1; 1899, 155 Anm. 1. – Für die angeführten Erwägungen sind wir Herrn Prof. em. Dr. Dr. h. c. J. von Ungern-Sternberg herzlich dankbar.

Bibliographie

- C. Bailey (Hg., Übers., Komm. und Einl.), *T. Lucreti Cari de Rerum Natura libri sex* II²: *Commentary, Books I–III* (Oxford 1950).
- J. Bleicken, “Kollisionen zwischen Sacrum und Publicum: Eine Studie zum Verfall der Altrömischen Religion”, *Hermes* 85: 4 (1957) 446–480.
- J. Bleicken, “Ursprung und Bedeutung der Provocation”, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung* 76 (1959a) 324–377.
- J. Bleicken, “Provocatio”, *RE* 23 (1959b), 2444–2463.
- A. Boulanger, P. Wuilleumier (Hg. und Übers.), *Cicéron. Discours. Vol. XIX : Philippiques I à IV* (Paris 1972).
- T. C. Brennan, *The Praetorship in the Roman Republic* (Oxford 2000).
- J. Briscoe, *A Commentary on Livy. Books 34–37* (Oxford 1981).
- T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic I: 509 B.C. – 100 B.C.* (New York 1951).
- T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic II: 99 B.C. – 31 B.C.* (New York 1952).
- A. C. Clark (Hg.), *Marci Tulli Ciceronis Orationes Pro Milone, Pro Marcello, Pro Ligario, Pro Rege Deiotaro, Philippicae I–XIV* (Oxford 1918).
- M. H. Crawford (Hg.), *Roman Statutes* II, *Bulletin of Classical Studies Supplement* 64 (London 1996).
- J. D. Denniston (Hg., Komm. und Einl.), *M. Tulli Ciceronis In M. Antonium orationes Philippicae prima et secunda* (Oxford 1926).
- A. R. Dyck, *A Commentary on Cicero, De Legibus* (Ann Arbor 2007).
- P. Fedeli (Hg.), *Ciceronis In M. Antonium orationes Philippicae XIV* (Leipzig 1982).
- P. Flury, “Opera”, *TLL* IX.2 (1976) 659–669.
- M. E. Grabar’-Passek (Hg.), V. O. Gorenshtein (Übers. und Komm.), *Cicéron. Rechi v dvukh tomakh* II: *Gody 62–43 do n. e. [Cicero. Die Reden. In 2 Bänden II: 62–43 v. Chr.]* (Moskau 1962).
- K. Heusinger (Übers.), *Titus Livius. Römische Geschichte* III (Braunschweig 1821).
- W. C. A. Ker (Übers.), *Cicero. Philippics*, *Loeb Classical Library* XV (London 1995).
- R. Kühner, C. Stegmann, *Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache. Teil II. Satzlehre* I⁴ (Darmstadt 1971).
- W. Kunkel, *Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit*, *Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Abhandlungen. Neue Folge* 56 (München 1962).
- W. Kunkel, “Quaestio 1”, *RE* 24 (1963) 720–786.
- N. Kuznetsova, “Provocatio gegen das Urteil der duumviri perduellionis”, *Hyperboreus* 23: 2 (2017) 276–301.
- N. Kuznetsova, “Plut. Ti. Gracch. 16, 1: a Gracchan Law on Appeal?”, *Philologia Classica* 14: 1 (2019) 56–67.
- A. W. Lintott, “Provocatio. From the Struggle of the Orders to the Principate”, *ANRW* 1: 2 (1972) 226–267.

- C. S. Mackay, *The Judicial Legislation of Gaius Sempronius Gracchus*, Diss. (Harvard 1994).
- G. Manuwald (Hg., Übers. und Komm.), *Cicero. Philippics 3–9. II. Commentary*, Texte und Kommentare: eine alttumswissenschaftliche Reihe 30/1 (Berlin 2007).
- J. Martin, “Die Provokation in der Klassischen und Späten Republik”, *Hermes* 98: 1 (1970) 72–96.
- Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht* II. 1³ (Leipzig 1887).
- Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht* III. 1³ (Leipzig 1887).
- Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht* (Leipzig 1899).
- A. H. D. Munro (Hg., Übers. und Komm.), E. N. da C. Anrade (Einl.), *T. Lucreti Cari de Rerum Natura libri sex II⁴: Explanatory Notes* (London–Cambridge 1928).
- R. Nickel (Hg. und Einl.), M. Fuhrmann (Übers.), *Marcus Tullius Cicero. Die Philippischen Reden. Lateinisch–Deutsch* (Berlin 2013).
- R. M. Ogilvie, *A Commentary on Livy. Books 1–5* (Oxford 1965).
- J. T. Ramsey (Hg. und Komm.), *Cicero. Philippics I–II* (Cambridge 2003).
- J. T. Ramsey, “Mark Antony’s Judiciary Reform and Its Revival under the Triumvirs”, *JRS* 95 (2005) 20–37.
- G. Rotondi, *Leges publicae populi Romani. Elenco cronologico con una introduzione sull’attività legislativa dei comizi romani* (Milano 1912).
- K. Sandberg, *Magistrates and Assemblies: A Study of Legislative Practice in Republican Rome*, Acta Instituti Romani Finlandiae 24 (Rome 2001).
- D. R. Shackleton Bailey (Hg. und Übers.), *Cicero. Philippics* (Chapel Hill 1986).
- L. R. Taylor, *Roman Voting Assemblies: From the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar* (Ann Arbor 2003).
- L. Thommen, *Das Volkstribunat der späten Römischen Republik*, *Historia: Einzelschriften* 59 (Stuttgart 1989).
- F. Tietze, “Manere”, *TLL* 8 (1937) 280–293.
- W. B. Tyrrell, *A Legal and Historical Commentary to Cicero’s Oratio pro C. Rabirio perduellionis reo* (Amsterdam 1978).
- Ch. Wirszubsky, *Libertas As a Political Idea at Rome during the Late Republic and Early Principate* (Cambridge 1968).

Cic. *Phil.* I, 21–23 is the only source for the Antonian bill of 43 BC, which may have allowed the appeal to the people (*provocatio*) against the condemnation *de vi et maiestatis* by the jury courts. This bill is practically the only law on the appeal which dates to a relatively well-attested period and offers contemporary evidence. This sounds like a good chance to answer at least some of the many questions concerning the right of appeal to the people. The paper aims at two points: (1) what procedure for the appeal is attested by the *Philippic*?; (2) was the appeal against any court allowed or at least considerable *before* the Antonian bill?

Unfortunately, Cicero does not give any reliable information concerning both questions. There were attempts to base some hypotheses on his criticism of the

Antonian bill, but no arguments set out for their support turn out to be convincing. Hence the answers to both questions are to be based on other evidence concerning *provocatio*. Much depends on the texts which allow different interpretations and require careful explanation, but as far as can be said at present, (1) the *provocatio* may normally have led to a comitial court; (2) before the Antonian bill the appeal may have been appropriate only in case of an out-of-court punishment, and the reform Antonius proposed may have been unprecedented.

Cic. *Phil.* I, 21–23 – единственный источник, касающийся предложенного Антонием в 43 г. до н. э. законопроекта, введившего апелляцию к народу (*provocatio*) на приговоры *quaestiones de vi et maiestatis*. Это редкий случай, когда закон о провокации описан в современном ему тексте, к тому же относящемуся к сравнительно достоверной эпохе. Поэтому разбираемый пассаж мог бы послужить надежной отправной точкой в исследовании вызывающего множество споров права провокации. Ставится два вопроса: (1) какие этот текст содержит указания на процедуру рассмотрения провокации в народном собрании; (2) какие он позволяет сделать выводы о границах применения этого права до Антониева закона: была ли провокация на приговоры суда сложившейся или хотя бы теоретически допустимой практикой, или Антоний предложил принципиальное новшество.

Ни на один из этих вопросов текст *Филиппики* ответа не дает. Известные нам попытки найти в нем какие-либо указания на этот счет не дали убедительных результатов. Т. о., оба поставленных вопроса приходится решать на основании других источников. Баланс свидетельств скорее в пользу того, что (1) провокация рассматривалась комициальным судом; (2) провокация была допустима только в случае наказаний, назначенных *без* суда, и Антониев закон вводил довольно радикальное новшество. Однако здесь многое зависит от интерпретации свидетельств, на данный момент не имеющих однозначного истолкования.

CONSPECTUS

GAUTHIER LIBERMAN Petits riens sophocléens : <i>Edipe à Colone II</i>	173
WALTER LAPINI La chiamarono <i>amplesso rubato</i> (Euripide, <i>Elena</i> 22)	199
VALERIA PETROVA The Bronze Horse and the Lifetime of Simon the Athenian	210
CARLO M. LUCARINI Textkritisches zu Agatharchides von Knidos und zu Markianos von Heraklea	221
SOFIA LARIONOVA Quadrivium in Varro's <i>Disciplines</i>	228
NATALIA KUZNETSOVA Ciceros Kritik an dem antonischen Provokationsgesetz	254
BORIS HOGENMÜLLER <i>Ameana (?) puella defututa</i> . Textkritische Überlegung zu Cat. c. 41 . . .	273
VSEVOLOD ZELTCHENKO Le mouchoir de Vatinius (Quint. <i>Inst.</i> VI, 3, 60)	282
MARIA N. KAZANSKAYA Ἰφιάνασσα: A Lost Homeric Reading in Lucian?	296
SVETLANA DUBOVA Apuleius' Venus and Speech Characterization	308
HANAN M. I. ISMAIL Some Insights into Egypt's History under the Reign of Maximinus Thrax (Mid-March / 25 March AD 235 – 10 May AD 238)	320
Keywords	341

Статьи сопровождаются резюме на русском и английском языке
Summary in Russian and English